

Geschäftsordnung des Hersteller- und Zuliefererbeirats im Bundesverband WindEnergie e.V.

Präambel

Der BWE-Hersteller- und Zuliefererbeirat versteht sich als Forum zum firmenübergreifenden Gedankenaustausch. Der Hersteller- und Zuliefererbeirat lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des BWE-Bundesvorstandes einfließen, so dass hier gemeinsam fundierte Entscheidungen im Sinne der weiteren Entwicklung der Windenergie getroffen werden können. Der Vorstand im Hersteller- und Zuliefererbeirat berichtet dem Bundesvorstand über die politische Arbeit und unterstützt die Firmen bei der Vermarktung der Windenergie im In- und Ausland. Der Beirat sollte mit einer abgestimmten Position nach außen auftreten.

§ 1 Mitglieder

Voraussetzung für die Mitarbeit im Hersteller- und Zuliefererbeirat ist die Mitgliedschaft als Firma im BWE mit mehr als 50 Arbeitsplätzen. Unternehmen, welche mit Stichtag 01.01.2012 bereits Mitglied des Hersteller- und Zuliefererbeirates sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Der Sprecherkreis kann in Ausnahmen auch der Aufnahme kleiner Unternehmen zustimmen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Hersteller- und Zuliefererbeirat entscheiden die Sprecher des Hersteller- und Zuliefererbeirates in Absprache mit dem BWE-Bundesvorstand. Der Hersteller- und Zuliefererbeirat steht allen Firmen, die im weitesten Sinne Windenergieanlagen oder deren Komponenten herstellen, offen. Eine Teilnahme an den Sitzungen, die mindestens halbjährlich stattfinden, ist nur auf Einladung möglich.

§ 2 Vertretung im BWE-Bundesvorstand

Der Hersteller- und Zuliefererbeirat wird auf den BWE-Bundesvorstandssitzungen durch den Sprecher oder einen der beiden Stellvertreter des Hersteller- und Zuliefererbeirates vertreten und zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 3 Wahl des Beiratsvorstandes

Die Wahl des Sprechers und der drei Stellvertreter findet alle 2 Jahre bis zum Ende des zweiten Quartals statt. Zu dieser Sitzung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. An der Sprecherwahl teilnehmen kann nur, wer seinen Jahresbeitrag für das Vorjahr 14 Tage vor dem Wahltermin in voller Höhe gezahlt hat. Gewählt werden Personen. Diese können bei Bedarf eine weitere Person aus ihrem Unternehmen als Vertreter benennen, wenn der Sprecherkreis zustimmt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder des Hersteller- und Zuliefererbeirates die Beitragsordnung des BWE. Die Höhe der zusätzlichen Beiträge an den BWE wird von der BWE-Jahreshauptversammlung empfohlen und per Beschluss von den Mitgliedern des Hersteller- und Zuliefererbeirates festgelegt.

§ 5 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied erhält entsprechend des aktuellen Jahresbeitrages ein gewichtetes Stimmenkontingent (siehe Tabelle).

§ 6 Öffentliche Stellungnahmen

Öffentliche Stellungnahmen sollen nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand des BWE stattfinden, um eine schlüssige Gesamtdarstellung des Verbandes nach außen zu ermöglichen.

Beitrag (€/a)	Stimmen
Jedes Mitglied	1
ab 12.700 €	2
ab 25.400 €	3
ab 50.800 €	4
ab 101.600 €	5
ab 203.200 €	6

letzte Änderung beschlossen am 15. Mai 2014

Ihre Ansprechpartnerin:

Wolf Stötzel
 Fachreferent
 Fachgremien

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 130
 F +49 (0)30 / 21 23 41 - 320
 w.stötzel@wind-energie.de